

Leasing**VwGH bestätigt bisherige Rechtsprechung zum Vollamortisationsleasing****Bloß branchenübliches Verhalten ändert nichts an Zurechnung des Leasingguts zum Leasinggeber**

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Beim Finanzierungsleasing haben sich für Vollamortisations- und Restwertleasingverträge bestimmte Zurechnungskriterien entwickelt. Der VwGH hat vor einiger Zeit¹⁾ seine bisherige Rechtsprechung zu den Zurechnungskriterien beim Restwertleasing bestätigt. Aus einer neuen Entscheidung²⁾ lässt sich herauslesen, dass auch die bisherigen Kriterien beim Vollamortisationsvertrag weiter in Geltung sind.

1. Sachverhalt und Gang des Verfahrens

Eine GmbH hatte eine offensichtlich neue Druckmaschine geleast. Die Leasingdauer betrug sieben Jahre, und es waren 84 Monatsraten zu bezahlen. Weiters war eine letzte Leasingrate in gleicher Höhe (18.000 Euro) berechnet gewesen.

Der Leasinggeber hatte sich offensichtlich als wirtschaftlicher Eigentümer betrachtet und die IZP geltend gemacht. Laut Sachverhalt ist der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten auch vom Erhalt der IZP ausgegangen, und dies war dem Leasingnehmer wohl auch bekannt.³⁾

Im Rahmen einer Außenprüfung bei der GmbH, dem Leasingnehmer, wurde festgestellt, dass auch dieser die IZP geltend gemacht hat.⁴⁾ Nach Auffassung des Prüfers sei der Verkauf des Leasinggegenstands am Ende der Laufzeit nicht vereinbart gewesen, wenn auch – unter der Voraussetzung eines Rückkaufes – der Preis in Höhe der letzten Rate sehr wohl zugesichert gewesen sei. In der Berufung gegen den Bescheid, mit dem das wirtschaftliche Eigentum dem Leasinggeber zugerechnet wurde,⁵⁾ wurde argumentiert, dass die Abschlagszahlung in Höhe der letzten Rate eine eindeutige Zurechnung des Leasingguts an den Leasingnehmer „erfordere“. Die Nutzungsdauer der Maschine betrage siebeneinhalb Jahre bei einer Leasingdauer von sieben Jahren und einem Monat. Weiters handle es sich um Spezialleasing.


Der Prüfer hat festgestellt, dass aus einer Vorbehaltsbeantwortung der Leasinggeberin hervorgehe, dass eine Option zum Kauf der Maschine dem Leasingnehmer vertraglich nicht eingeräumt sei, *„wenn auch im konkreten Fall dies trotzdem gemacht werden wird, was im Ermessen der Leasingfirma freiwillig und nicht aufgrund der Vereinbarung erfolgt bzw. erfolgen wird“*.

Der Leasingnehmer brachte vor, er werde laut Leasingvertrag mit der letzten Rate Eigentümer der Maschine.

Der UFS hat zunächst die Zurechnungskriterien beim Vollamortisationsvertrag (für eine Zurechnung zum Leasingnehmer) im Sinne der Judikatur des VwGH⁶⁾ wiederholt:

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Umstrukturierungen, Immobilienbesteuerung, Leasing und Rechtsmittel sowie die Kollegenberatung.

1) VwGH 7. 7. 2011, 2008/15/0320.

2) →  VwGH 18. 10. 2012, 2011/15/0096.

3) Dies wurde aber später vom Leasingnehmer wieder bestritten.

4) Es liegt also ein innerstaatlicher „double dip“ vor, der klarerweise nicht korrekt sein kann. Das wirtschaftliche Eigentum hat entweder der Leasinggeber oder der Leasingnehmer, nicht aber beide Parteien.

5) Und daher die IZP beim Leasingnehmer mit 0 festgesetzt wurde.

6) VwGH 5. 12. 1972, 2391/71; vgl. auch UFS 26. 4. 2007, RV/0436-G/05.

- Optionsrecht des Leasingnehmers auf späteren Kauf oder spätere Miete zu einem wirtschaftlich unbedeutenden Entgelt,
- Mietdauer im Ausmaß der betrieblichen Nutzungsdauer,
- Spezialleasing.

Der UFS kam zur Auffassung, dass eine Kaufoption oder gar eine Vereinbarung über den automatischen Eigentumsübergang mit der letzten Rate nicht in den Vertrag eingegangen wäre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist offensichtlich nicht sieben-einhalb, sondern fünfzehn Jahre,⁷⁾ sodass die sogenannte 90%-Regel⁸⁾ bei Weitem nicht überschritten ist. Auch sei bei einer Druckmaschine offensichtlich kein Spezialleasing gegeben.

Der VwGH hat hierzu ausgeführt, dass es nach seiner ständigen Rechtsprechung darauf ankomme, ob sich die entgeltliche Überlassung als echte Vermietung oder als Ratenkauf darstelle.

Er verweist sodann auf ein früheres Judikat,⁹⁾ in dem entschieden wurde, dass das wirtschaftliche Eigentum dem Leasingnehmer unter anderem dann zukommt, wenn neben dem Leasingvertrag eine Vereinbarung getroffen wird, dass der Leasingnehmer den Leasinggegenstand am Ende der Vertragslaufzeit zu einem bereits bestimmten Kaufpreis erwirbt. Durch diese Vereinbarung hätte der Leasingnehmer nicht bloß die Nutzungsmöglichkeit, sondern auch Risiko der Wertminderung und Chance der Wertsteigerung.

Der VwGH bezieht sich auch auf die Stellungnahme des Prüfers, wonach die Leasinggeberin zum Ausdruck gebracht habe, dass sie zwar keine Kaufoption eingeräumt habe, aber dennoch „freiwillig“ den Verkauf an die Beschwerdeführerin durchführen werde. Aufgrund welcher Überlegungen aber eine kaufmännisch agierende Leasinggeberin nach zweijähriger Mietdauer meint, sie werde fünf Jahre später eine Maschine mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von fünfzehn Jahren und Anschaffungskosten von 1.500.000 Euro um einen Preis von ca. 18.000 Euro „freiwillig“ an die Beschwerdeführerin verkaufen, werde nicht erläutert.

Im gegebenen Fall sei daher von entscheidender Bedeutung, ob bei Abschluss des Leasingvertrags tatsächlich eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach – wie vom Leasingnehmer behauptet – die Maschine nach sieben Jahren zum Kaufpreis einer weiteren Rate in das Eigentum übergehe.

Der VwGH hat die Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass die Behörde davon ausgeht, dass die behauptete Vereinbarung im Vertrag nicht getroffen worden sei. Allerdings sei bereits dem Bericht über die Außenprüfung zu entnehmen, dass ein Kaufpreis in bestimmter Höhe vereinbart worden sei, also über den schriftlichen Vertrag hinaus Absprachen getroffen worden sind.

2. Stellungnahme

Kern der Entscheidung ist, dass eine – vielleicht nur scheinbare – Divergenz zwischen den Erklärungen und dem tatsächlichen Vertragsinhalt von der Behörde aufzuklären ist. Dies soll nicht weiter diskutiert werden.

Festgehalten sei nur, dass der UFS tatsächlich nicht auf die (angeblichen) Erklärungen eingeht und diese nicht im Rahmen der Beweiswürdigung wertet, sondern nur von einer aus dem Leasingvertrag folgenden Sachverhaltslage ausgeht.

⁷⁾ Allenfalls auch nur zehn Jahre, was aber an den Schlussfolgerungen nichts ändere.

⁸⁾ Die Laufzeit darf nicht mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer übereinstimmen.

⁹⁾ VwGH 7. 7. 2011, 2008/15/0130.

Betrachtet man die beiden Entscheidungen, so lässt sich nirgends eine (vom Leasingnehmer behauptete) automatische Übertragung des Eigentums erkennen.¹⁰⁾ Einzig die Vorbehaltsbeantwortung des Leasinggebers nimmt zum Ende des Leasingvertrags Stellung und hält zunächst fest, dass eine Kaufoption nicht gegeben sei. Allerdings wird, wie erwähnt, ausgeführt, dass ein Kauf (Verkauf) trotzdem (also auch ohne Vorliegen einer Kaufoption) gemacht werden wird, dies aber freiwillig geschehen werde. Daraus folgt, dass der Leasinggeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass ein automatischer Eigentumsübergang vereinbart wurde, also keine Kaufoption vorliegt. Der Leasinggeber führt nur aus, dass grundsätzlich das branchenübliche Verhalten auch von ihm durchgeführt werden würde, so der Leasingnehmer Interesse am Ankauf des Leasingguts hat. Entgegen der zitierten Auffassung des Betriebsprüfers¹¹⁾ lässt sich aus dieser Erklärung auch keine Zusicherung des allfälligen Rückkaufpreises ableiten.¹²⁾

Daher scheinen die Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung und, dieser folgend, des UFS, es liege ein üblicher Vollamortisationsvertrag ohne Kaufoption und weitere Zusicherungen vor, durchaus nachvollziehbar. Aufgabe des UFS im fortgesetzten Verfahren wird es daher nur sein, im dargestellten Sinne zu den Mitteilungen des Leasinggebers und den Schlussfolgerungen des Betriebsprüfers Stellung zu nehmen.

Abrundend sei erwähnt, dass auf Basis dieser Sachverhaltsannahmen das Verhalten des Leasingnehmers überraschend erscheint: War die IZP vom Leasinggeber tatsächlich in den Raten kalkuliert und konnte der Leasingnehmer darüber hinaus auch allfällige steuerliche Vorteile des gewählten Vertragstypus in Anspruch nehmen, so ist der Versuch, zusätzlich auch die IZP zu lukrieren, insofern überschießend, als die dargestellte Nutzungsdauer nicht nachvollziehbar erscheint, die Klausel des automatischen Eigentumsüberganges nicht ableitbar ist¹³⁾ und Spezialleasing erkennbar nicht vorliegt.

Im Sinne der eigentlich zu diskutierenden steuerlichen Grundlagen ist fraglich, welche Zurechnungskriterien erfüllt sein müssen und auf welche bestimmten Kriterien der UFS und der VwGH abstellen.

Betrachtet man zunächst die zitierte Rechtsmeinung des UFS, so zeigt sich, dass dieser auf die Zurechnung zum Vollamortisationsvertrag abstellt.

Fraglich ist, ob tatsächlich ein derartiger Vertragstyp vorliegt. Es wurde ja offensichtlich ein Restwert in Höhe von 18.000 Euro, also kalkulatorisch einer 85. Rate, kalkuliert.

In der Praxis zeigt sich, dass derartige Kalkulationen sehr oft vorkommen. Es wird nicht der gesamte Anschaffungspreis eines Leasingguts innerhalb einer bestimmten Zeit (hier: 84 Monate) amortisiert, sodass im Fall eines allfälligen Ankaufs nur noch ein Euro¹⁴⁾ zu leisten wäre. Vielmehr wird der gesamte Anschaffungswert über die gewünschte Laufzeit plus ein Monat amortisiert, sodass nach der Grundmietzeit ein Restkapital von einer Leasingrate offenbleibt.

¹⁰⁾ Die Sachverhaltsannahmen konnten nur auf Basis der Entscheidungen des UFS und des VwGH getroffen werden; weitere Elemente sind nicht bekannt.

¹¹⁾ Nach dem VwGH lässt sich die Aussage aus dem Betriebsprüfungsbericht ableiten, wonach der Kaufpreis fixiert gewesen sei.

¹²⁾ Aus der Branchenüblichkeit würde bei der Kalkulation auf eine bestimmte Laufzeit plus einen Monat der allfällige Ankauf zu einer Monatsrate folgen.

¹³⁾ Diese wäre auch völlig unverständlich, wenn der Leasinggeber tatsächlich von der IZP ausgegangen ist; ein halbwegs steuerkundiger Leasinggeber wird diesfalls nicht eine Klausel akzeptieren, die jedenfalls zum wirtschaftlichen Eigentum des Leasingnehmers führt.

¹⁴⁾ Als Anerkennungspreis.

Bei einem Vollamortisationsvertrag ist *ex definitione* kein Restwert gegeben, da die gesamten Anschaffungskosten getilgt sein müssen. Im gegebenen Fall liegt aber offensichtlich ein Restwert vor.

Überlegt man nun, wie ein Restwert richtigerweise zu kalkulieren ist, so ist nach herrschender Auffassung der Restwert auf den Verkehrswert des Gegenstands zu kalkulieren.¹⁵⁾ Da dieser *ex ante* schwer vorhersehbar ist, wird hilfsweise der Restbuchwert akzeptiert.¹⁶⁾ Unter Umständen wird sogar eine Verringerung unter den Restbuchwert aus Vereinfachungsgründen akzeptiert, da zum einen Wertverläufe von Gegenständen in aller Regel nicht linear, sondern degressiv sind, zum anderen ein Abschlag ein gewisses Schätzungselement beinhalten soll.¹⁷⁾

Ist nun die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Druckmaschine tatsächlich fünfzehn Jahre,¹⁸⁾ so ist nach sieben Jahren der Restbuchwert offensichtlich 46,67 % oder 700.000 Euro. Nun mag der Verkehrswert einer sieben Jahre alten Druckmaschine durchaus noch niedriger sein; er wird aber bei normalen Verlauf ganz offensichtlich deutlich höher als 18.000 Euro sein. Somit zeigt sich aber, dass, wenn man überhaupt einen Restwert als angenommen argumentieren will, dieser jedenfalls deutlich unter einem richtig kalkulierten Restwert liegt. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise wird daher der ganz überwiegende Teil der Anschaffungskosten amortisiert. In ebendieser Betrachtungsweise kann daher ein kleiner verbleibender, nicht amortisierter Teil an der grundsätzlichen Einstufung als Vollamortisationsvertrag nichts ändern.¹⁹⁾

Somit zeigt sich, dass die Rechtsauffassung des UFS inhaltlich richtig ist. Aus dem entscheidenden ersten Kriterium der Kaufoption ergibt sich, dass die Zurechnung zum Leasingnehmer dann erfolgt, wenn eine Kaufoption zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt vorliegt. Unter einer Kaufoption ist dabei das Recht des Leasingnehmers zu verstehen, vom Leasinggeber zu einem bestimmten Zeitpunkt den Ankauf des Gegenstands zu einem bestimmten Preis verlangen zu können. Übt daher der Leasingnehmer dieses Recht aus, ist der Leasinggeber zum Verkauf verpflichtet.

Nach der Judikatur des VwGH²⁰⁾ ist jedoch das branchenübliche Verhalten der Leasinggesellschaft, also das Verhalten, den Gegenstand auch ohne rechtliche Verpflichtung am Ende auf einen dann geäußerten Wunsch des Leasingnehmers zu einem geringen Wert zu verkaufen, nicht zurechnungsschädlich.

Darüber hinausgehend ergibt sich aber, dass eine Vereinbarung, wonach mit Zahlung der letzten Rate, die jedenfalls verpflichtend zu erfolgen hat, automatisch das Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht, weitere Diskussionen hinsichtlich einer Zurechnung entbehrlich macht: Es ist von allem Anfang an vereinbart, dass die ordentliche Erfüllung des Vertrags die Zahlung einer bestimmten Anzahl von Raten voraussetzt und mit der Erfüllung der daraus entspringenden Rechtspflicht der Bezahlung der letzten Rate das Eigentum übertragen wird. Da sohin von allem Anfang an feststeht, dass das Eigentum übertragen wird, liegt ein Ratenkauf vor. Es ergibt sich, dass das wirtschaftliche Eigentum zum Moment des Abschluss des Vertrags übertragen wird.

¹⁵⁾ Jedenfalls bei Vorliegen einer Kaufoption. Liegt eine Kaufoption zu einem zu niedrigen und daher „günstigen“ Restwert (Ausübungspreis) vor, ändert sich die Zurechnung. Umgekehrt ändert sich ohne Kaufoption bei zu niedrigem Restwert die Zurechnung nicht, da ja auch bei einem Vollamortisationsvertrag, bei dem der Restwert *ex definitione* null ist, die Zurechnung unter bestimmten Voraussetzungen beim Leasinggeber liegt.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. EStR 2000, Rz. 141 mit Verweis auf Rz. 3225.

¹⁷⁾ Vgl. nochmals EStR 2000, Rz. 141 mit Verweis auf Rz. 3225.

¹⁸⁾ Und nicht, wie vom Leasingnehmer behauptet, siebeneinhalb Jahre, was auch einen unüblichen Wert für eine neue Maschine darstellen würde.

¹⁹⁾ Vgl. hierzu auch schon *Prodingner*, Weitere Gedanken zum Vollamortisationsleasing, SWK-Heft 20/21/2007, 827.

²⁰⁾ Vgl. nochmals VwGH 5. 12. 1972, 2391/71.

Den Verträgen sei nach Auffassung des UFS weder eine Kaufoption noch eine fixe Kaufverpflichtung zu entnehmen.

Damit ist die Entscheidung des UFS auch durchaus im Einklang mit den Feststellungen des Prüfers: Dieser hat ja aus einer Stellungnahme des Leasinggebers zum einen abgelesen, dass dem Leasingnehmer eine Option zum Kauf der Maschine vertraglich nicht eingeräumt sei. Eine fixe Kaufverpflichtung hatte zwar der Leasingnehmer argumentiert; offensichtlich fehlt es hier aber an jedem Beweismittel.

Wenn zum anderen die Leasinggesellschaft ausführt, dass auf Wunsch des Leasingnehmers trotzdem ein Verkauf erfolgen werde, ist dies – wie dargestellt – wirtschaftlich zwar nur aus dem Gesamtgefüge verständlich, aber nichts anderes als das branchenübliche Verhalten, das vom VwGH ja seit Langem anerkannt ist.

Weiters hat der Prüfer ja nur festgestellt, dass ein Verkauf nicht vereinbart gewesen sei. Der Rückkaufpreis sei jedoch zugesichert gewesen, falls es doch zu einem Verkauf kommen sollte. Der Leasinggeber hat jedoch nur im Rahmen einer Vorhaltsbeantwortung zu seinem möglichen Verhalten Stellung genommen und keineswegs gegenüber dem Leasingnehmer ein derartiges Verhalten zugesichert.²¹⁾ Auch insofern ergibt sich keine durchsetzbare Rechtsposition des Leasingnehmers.²²⁾

Der VwGH bezieht sich auf das Vorjudikat vom 7. 7. 2011²³⁾ und führt aus, dass bei einer Vereinbarung, wonach der Leasingnehmer jedenfalls den Gegenstand zum Ende der Vertragslaufzeit erwirbt, Risiken und Chancen allein beim Leasingnehmer lägen, sodass er zum wirtschaftlichen Eigentümer würde.

Diese Aussage ist selbstverständlich richtig. Interessierend ist daran zum einen, dass der VwGH sich hier auf Judikatur zu einem Restwertleasingvertrag stützt, das aber im gegebenen Fall nicht gegeben sein dürfte. Zum anderen wurde der fixe Verkauf zwar einmal vom Leasingnehmer argumentiert; er scheint sich aber auch in den Betriebsprüfungsunterlagen nicht zu finden. Fraglich ist daher vielmehr, ob eine entsprechende Kaufoption vorliegt.

Soweit daher dem Leasingnehmer zu Anfang des Leasingvertrags doch – in welcher Form auch immer – zugesichert wurde, er könne den Leasinggegenstand am Ende der Grundmietzeit zu einer Leasingrate kaufen, läge eine derartige Kaufoption vor. Nach ganz herrschender Auffassung würde auch diesfalls das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingnehmer transferiert werden.

Der VwGH führt aus, dass bei der gegebenen Gestaltung²⁴⁾ entscheidend sei, ob eine Vereinbarung²⁵⁾ tatsächlich getroffen worden sei. Diesfalls käme das wirtschaftliche Eigentum dem Leasingnehmer zu. Somit stellt der VwGH ausdrücklich auf die entscheidende Bedeutung einer Vereinbarung über den jedenfalls stattfindenden Ankauf ab. Sollte diese Vereinbarung tatsächlich vorgelegen sein, ist völlig unstrittig das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer.

Man könnte nun versucht sein, aus diesem Satz des VwGH einen Umkehrschluss zu ziehen, sodass bei einer bloßen Kaufoption des Leasingnehmers ohne Verpflichtung, den Gegenstand jedenfalls zu kaufen, das wirtschaftliche Eigentum noch immer beim Leasinggeber läge.

²¹⁾ Dies wäre nach der Judikatur des VwGH zurechnungsschädlich; siehe VwGH 27. 8. 1991, 91/14/0065.

²²⁾ Vergleiche zur Bedeutung der Rechtsposition gegenüber dem Leasinggeber (im Zusammenhang mit einer Patronatserklärung) auch VwGH 17. 10. 1989, 88/14/0189.

²³⁾ VwGH 7. 7. 2011, 2008/15/0320.

²⁴⁾ Zufallsrisiko liegt beim Leasingnehmer; Pflicht zur Bezahlung des vollen Leasingentgeltes von 84 Monatsraten auch bei eingeschränkter oder unmöglicher Nutzungsmöglichkeit.

²⁵⁾ Über den fixen Ankauf.

Ein derartiger Schluss ist jedoch unzulässig. Die Diktion des VwGH ergibt sich wohl nur durch ein Eingehen auf die teilweise missverständlichen Erklärungen der Leasinggesellschaft respektive die Schlussfolgerungen des Betriebsprüfers. Soweit daher eine Kaufoption zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt vorliegt, wird auch bei einem „Vollamortisationsvertrag“²⁶⁾ im Sinne der langjährigen Judikatur des VwGH die Zurechnung zum Leasingnehmer erfolgen.

Gleiches gilt als Ausfluss der Judikatur des VwGH auch dann, wenn zwar keine Kaufoption vorliegt, das branchenübliche Verhalten des Leasinggebers von diesem aber zugesichert wird.²⁷⁾

Wie dargestellt, betont der VwGH jedoch ausdrücklich, dass es bei der Sachlage darauf ankomme, ob eine Ankaufserklärung des Leasingnehmers vorliege oder nicht. Daraus erhellt, dass im Fall des Nichtvorliegens einer solchen Erklärung die Zurechnung weiterhin beim Leasinggeber zu erfolgen hat. Dies ist also dann der Fall, wenn

- eine fixe Ankaufsvereinbarung nicht vorliegt und
- auch eine Kaufoption zu einem wirtschaftlich ausschlaggebenden Entgelt nicht vorliegt und
- der Leasingnehmer ein branchenübliches Verhalten auch nicht durch andere Erklärungen etc. zugesichert hat.

Das bloße branchenübliche Verhalten des Leasingnehmers, den Gegenstand ohne jegliche Rechtsverpflichtung dem Leasingnehmer auf dessen Wunsch zum Ende der Vertragslaufzeit zu verkaufen, ist also weiterhin nicht zurechnungsschädlich.

3. Zusammenfassung

- Der VwGH hatte über einen siebenjährigen Leasingvertrag bei fünfzehnjähriger Nutzungsdauer einer Druckmaschine zu entscheiden, bei der nach 84 Monaten eine letzte 85. Rate noch nicht amortisiert wurde.
- Nach Ansicht des Betriebsprüfers war keine Kaufoption zugesichert. Falls sich jedoch trotzdem ein Verkauf ergeben sollte, war allenfalls²⁸⁾ der Kaufpreis von 18.000 Euro (der letzten Rate) jedoch gesichert. Der Leasingnehmer hatte auch einen automatischen Eigentumsübergang mit Zahlung der letzten Rate argumentiert.
- Der VwGH hat dargestellt, dass es entscheidend darauf ankomme, ob es eine Vereinbarung über einen zwingend erfolgenden Verkauf (in Erweiterung wird darunter auch eine Kaufoption zu verstehen sein) gibt oder nicht. Da die Entscheidung des UFS hiezu widersprüchlich war, wurde der Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.
- Aus der Entscheidung lässt sich erkennen, dass die bisherige Judikatur beibehalten wird: Fixe Kaufvereinbarungen, Kaufoptionen zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Entgelt und die Zusicherung des branchenüblichen Verhaltens sind bei einem Vertrag, der wirtschaftlich als Vollamortisationsvertrag einzustufen ist, zurechnungsschädlich. Das bloße branchenübliche Verhalten ohne Vorliegen einer derartigen Erklärung ändert nichts an der Zurechnung des Leasingguts zum Leasinggeber.

²⁶⁾ Einem Vertrag, bei dem fast die gesamten Anschaffungskosten amortisiert werden, wenn auch ein geringer Restwert vorliegt.

²⁷⁾ Vgl. hiezu ausdrücklich VwGH 27. 8. 1991, 91/14/0065.

²⁸⁾ Dies kommt aus den Zitaten nur indirekt hervor.